

Bebauungsplan

Langes Feld V - Erweiterung

Artenschutzrechtliche

Prüfung



Bebauungsplan *Langes Feld V - Erweiterung*

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, April 2021

Auftraggeber: **Bürgermeisteramt Murr**
Hindenburgstraße 60
71711Murr

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Heide Esswein (Diplom Geographin)

Bearbeitung: Dr. Matthias Roswag (Diplom Biologe)
Germán López Montero (Diplom Biologe)
Marco Raichle (M.Sc. Geoökologie)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Begriffsbestimmungen	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
3 Vorhaben	11
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenwirkungen.....	11
4 Untersuchungsgebiet	13
5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung	14
5.1 Artbestand	14
5.2 Abschichtung	15
6 Maßnahmen	26
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	26
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	28
6.3 Sicherung der Maßnahmen	29
6.4 Risikomanagement.....	30
6.5 Monitoring.....	30
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	31
8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Eimer- und Reusenfang)	32
9 Literatur und Quellen	33
9.1 Fachliteratur.....	33
9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	36
10 Anhang	37
10.1 Erfassungsmethoden.....	37
10.2 Formblätter nach RLBP	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).	6
Abbildung 2:	Städtebaulicher Entwurf zum Gewerbegebiet <i>Langes Feld V – Erweiterung</i> . ..	11
Abbildung 3:	Lage des Plangebiets <i>Langes Feld V – Erweiterung</i>	13
Abbildung 4:	Ergebnisse der Vogelkartierung 2020.	15
Abbildung 5:	Plangrundlage der beiden Ersatzgewässer.	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).	17
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	21
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
Tabelle 4:	Termine und Wetterparameter der Brutvogelerfassung.	37
Tabelle 5:	Termine und Wetterparameter der Fledermauserfassung.	38
Tabelle 6:	Termine und Wetterparameter der Amphibienerfassung.	38
Tabelle 7:	Termine und Wetterparameter der Reptilienerfassung.	39

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem geplanten Vorhaben *Langes Feld V - Erweiterung* wurden zahlreiche bewertungsrelevante Arten (Amphibien, Fledermäuse und Vögel) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November – Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Vögel und Fledermäuse.

Für die Vögel ist zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Erhaltung der randständigen Gehölze notwendig.

Für die Amphibien ist zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Anlage von zwei Ersatzgewässern notwendig. Zur Vermeidung einer Tötung von Amphibien vor und während der Baufeldfreimachung ist eine Umsiedlung der sich im Eingriffsbereich befindenden Tiere in das Ersatzgewässer sowie eine Einzäunung dieser Bereiche erforderlich.

Zudem ist eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung und der Vorhabenrealisierung zur Verbringung von Einzeltieren in sichere Habitatstrukturen notwendig. Hierdurch kann eine vermeidbare Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Murr plant die Erschließung des Baugebietes *Langes Feld V – Erweiterung* in zwei Bauabschnitten. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Amphibien, Fledermäusen, Reptilien und Vögeln durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen März und August 2019 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

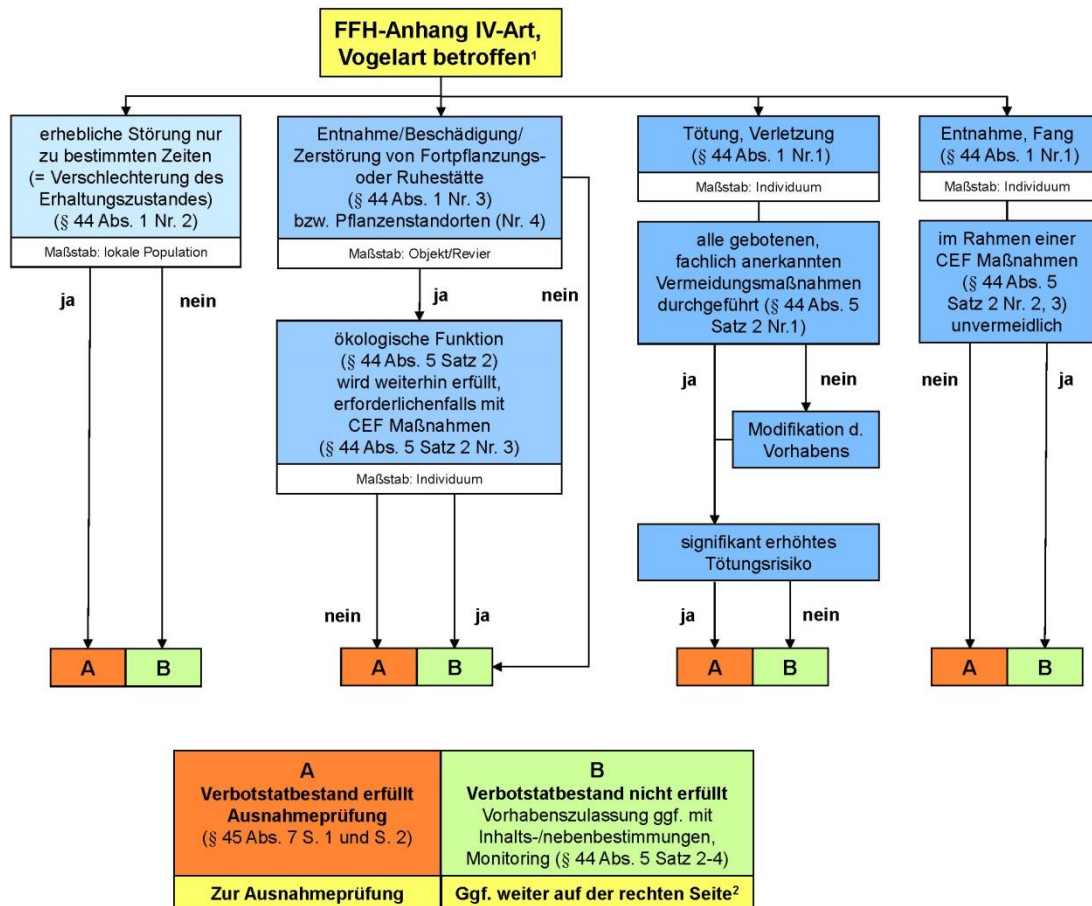
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Murr plant die Erschließung des Gewerbegebietes *Langes Feld V - Erweiterung* in Murr in zwei Bauabschnitten (Abbildung 2). Im Zuge der Vorhabenrealisierung des ersten Bauabschnittes müssen Gehölze entnommen, Gebäude abgerissen und Grünflächen versiegelt werden. Hinsichtlich des ehemaligen Bewässerungsteichs ist ein Erhalt bzw. eine Integration in das städtebauliche Konzept der Bebauung vorgesehen, jedoch muss eine Entwertung im Zuge der geplanten Nutzungsänderung angenommen werden.



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf zum Gewerbegebiet *Langes Feld V – Erweiterung*.

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse (temporär)

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Tötung von Individuen, Verlust von Habitaten
Baustellenbetrieb	Tötung von Individuen durch Baufahrzeuge
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baustellentätigkeiten und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Akustische und visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tötung von Individuen, Zerschneidung bzw. Verlust von Habitaten

4 Untersuchungsgebiet

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im *Neckarbecken* und hier in der Untereinheit *Pleidelzheimer Mulde* (HUTTENLOCHER & DONGUS (1967)).

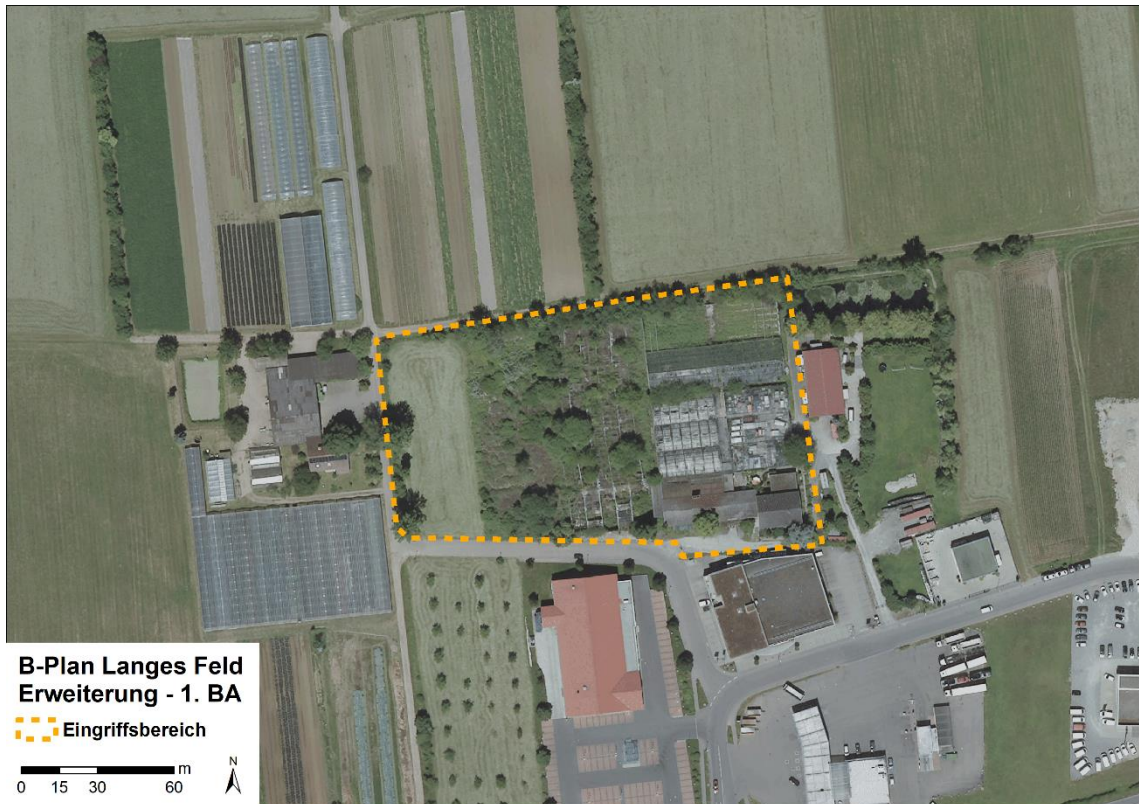


Abbildung 3: Lage des Plangebiets *Langes Feld V – Erweiterung*.

Der Eingriffsbereich, eine ehemalige Gärtnerei mit Gewächshäusern, ist ca. 1,5 ha groß und befindet sich im westlichen Bereich von Murr randlich des Industriegebiets. Nördlich wird der Eingriffsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Osten, Süden und Westen befinden sich weitere Gebäude und Grünflächen.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbare Eingriffsfläche sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume. Der Eingriffsbereich und der direkte Wirkraum charakterisieren sich durch Gehölze, Gebäude, Wiesen sowie einen ehemaligen Bewässerungsteich.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Amphibien, Fledermäusen, Reptilien und Vögel als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnte der Kammmolch als europarechtlich geschützte Art festgestellt werden.

Weiterhin wurden Nachweise zur den national geschützte Amphibienarten Erdkröte, Gras-, See- und Teichfrosch sowie Bergmolch erbracht.

Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen konnten fünf Fledermausarten bzw. Rufkomplexe im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Dominierende Art war die Breitflügelfledermaus. Zweithäufigste Art war die Zwergfledermaus. Der Große Abendsegler konnte mit Einzelrufen nachgewiesen werden. Aufgrund der geringen Rufanzahl konnten Rauhaut- bzw. Weißrand- und Zweifarbfledermaus nur mit einer gewissen Unsicherheit identifiziert werden. Rauhaut- bzw. Weißrandfledermaus sind aufgrund der großen Ähnlichkeit der Rufe nicht zweifelsfrei voneinander zu unterscheiden (LFU 2020, SKIBA 2009), weshalb diese meist als Rufkomplex (*Pmid*) behandelt werden. Weiterhin wurden Einzelrufe einer nicht bestimmbarer *Myotis*-Art erfasst.

Reptilien

Nachweise zu Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet nicht erbracht werden.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 33 Vogelarten registriert werden (Tabelle 1). Als Brutvögel konnten Blaumeise, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Teichhuhn und Zilpzalp registriert werden. Außerhalb des Vorhabenwirkraumes wurden Bachstelze, Buchfink, Buntspecht, Feldlerche, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschnalbe, Rotkehlchen und Türkentaube nachgewiesen. Als Nahrungsgäste wurden Amsel, Elster, Graureiher, Grünspecht, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rot- und, Schwarzmilan, Sperber, Straßentaube, Turmfalke und Wachtel erfasst.³

³ Bei vertiefenden Untersuchungen im Jahr 2021 stellte sich heraus, dass es sich beim im Jahr 2019 als Kleiner Wasserfrosch bestimmten Grünfrosch um eine See –bzw. Teichfrosch gehandelt haben muss. Bei der im Jahr 2021 durchgeführten quantitativen Amphibienerfassung konnten nur See- bzw. Teichfrösche nachgewiesen werden.

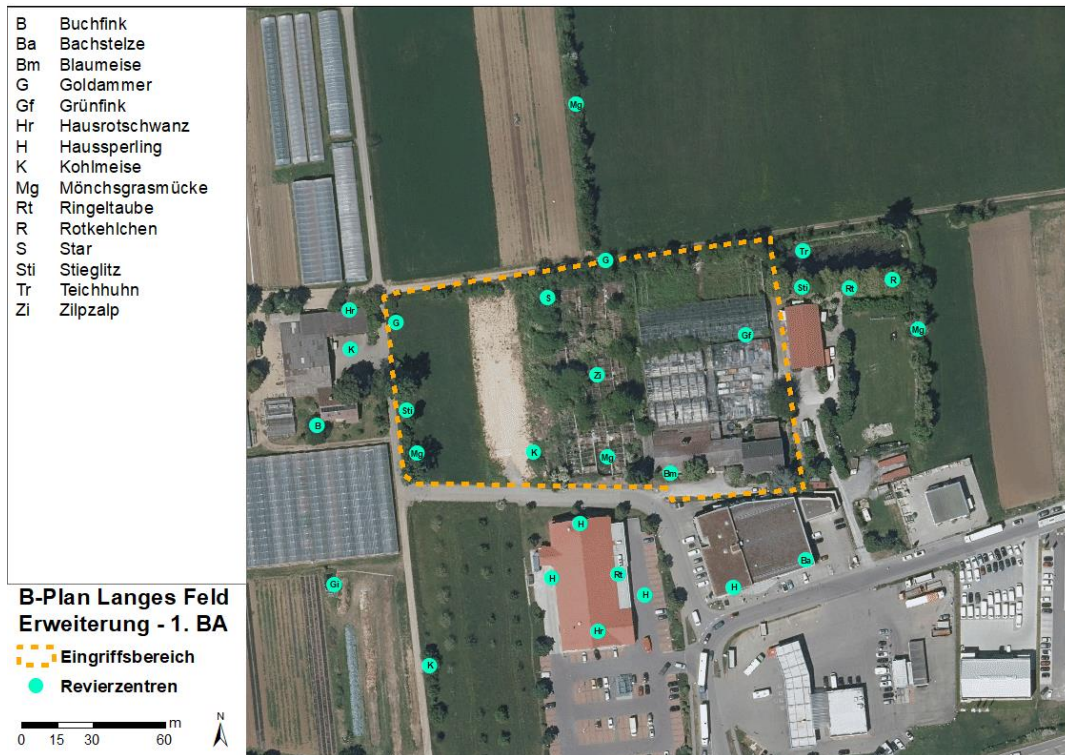


Abbildung 4: Ergebnisse der Vogelkartierung 2020.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 1).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlegendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2019 ein.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt

werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	N	*	*	+1	2019 ^{GöG}		b	FD=10m	Nein, nur Nahrungsgast.
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Bachstelze	h/n	B	*	*	-1	2019 ^{GöG}		b	FD=10m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Baumpieper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Blässhuhn	r/s, zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2019 ^{GöG}		b	FD=5m	G:h
Braunkelchen*			1	3	-2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2019 ^{GöG}		b	FD=10m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Buntspecht	h	B	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=20m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Dohle*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Elster	zw	N	*	*	+1	2019 ^{GöG}		b	FD=50m	Nein, nur Nahrungsgast.
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fasan	b		◆	*				b		Nein, kein Nachweis.
Feldlerche*		B	3	3	-2	2019 ^{GöG}		b	FD=20m, Kulissen- wirkung	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Feldschwirl*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Feldsperling	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Fitis*			3	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Flusseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gartenrotschwanz	h		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Gelbspötter*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Gimpel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Girlitz	zw	B	*	*	-1	2019 ^{GöG}		b	FD=10m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Goldammer	b(zw)	B	V	V	-1	2019 ^{GöG}		b	FD=10m	G:b
Graumammer*			1	V	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Graugans*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Graureiher*		Ü	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=200m	Nein, nur Überflieger.
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Grünfink	zw	B	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=15m	G:zw
Grünspecht*		N	*	*	+1	2019 ^{GöG}		s	FD=60m	Nein, nur Nahrungsgast.
Habicht *			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Hänfling*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Haubenlerche*			1	1	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Haubenmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=15m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Hausperling	g	B	V	V	-1	2019 ^{GöG}		b	FD=5m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Heidelerche*			1	V	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Höckerschwan*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Kleiber	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kleinspecht	h		V	V	0			b		Nein, kein Nachweis.
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=5m	G:h
Kolkrabe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Kormoran*		Ü	*	*	+2	2019 ^{GöG}		b	FD=200m	Nein, nur Überflieger.
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Krickente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Kuckuck*			2	V	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Lachmöwe*			V	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Mauersegler	g		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Mäusebussard*		N	*	*	0	2019 ^{GöG}		s	FD=100m	Nein, nur Nahrungsgast.
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		Nein, kein Nachweis.
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	2019 ^{GöG}		b	-	G:zw
Nachtigall	b		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Nachtreiher*			R	2	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Neuntöter*			*	*	0		I	b		Nein, kein Nachweis.
Nilgans			◆	◆	-					Nein, kein Nachweis.
Pfeifente			◆	R	-			b		Nein, kein Nachweis.
Pirrol*			3	V	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=120m	Nein, nur Nahrungsgast.
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Rauchschwalbe*		B	3	3	-2	2019 ^{GöG}		b	FD=10m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rebhuhn*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Reiherente*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2019 ^{GöG}		b	FD=20m	G:zw
Rohrhammer*			3	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	FD=5m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Rotmilan*		N	*	V	+1	2019 ^{GöG}	I	s	FD=300m	Nein, nur Nahrungsgast.
Saatkrähe*			*	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Schleiereule*			*	*	+1			s		Nein, kein Nachweis.
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		Nein, kein Nachweis.
Schwarzmilan*		N	*	*	+2	2019 ^{GöG}	I	s	FD=300m	Nein, nur Nahrungsgast.
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sommerschnäpper	zw		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sperber*		N	*	*	0	2019 ^{GöG}		s	FD=150m	Nein, nur Nahrungsgast.
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Star	h	B	*	3	0	2019 ^{GöG}		b	FD=15m	G:h
Steinkauz*			V	3	+2			s		Nein, kein Nachweis.
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	2019 ^{GöG}		b	FD=15m	G:zw
Stockente	b		V	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.
Tannenhäher *			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Teichhuhn*		B	3	V	-1	2019 ^{GöG}		s	FD=40m	A
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Türkentaube	zw	B	*	*	-2	2019 ^{GöG}		b	FD=15m	Nein, Nachweis außerhalb des Wirk- raumes.
Turmfalke*		N	V	*	0	2019 ^{GöG}		s	FD=100m	Nein, nur Nahrungsgast.
Turteltaube*			2	2	-2			s		Nein, kein Nachweis.
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		Nein, kein Nachweis.
Uhu*			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wacholderdrossel	zw		*	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Wachtel*		N	V	V	0	2019 ^{GöG}	Z	b	FD=50m	Nein, nur Nahrungsgast.
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Waldkauz*			*	*	0			s		Nein, kein Nachweis.
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Waldohreule*			*	*	-1			s		Nein, kein Nachweis.

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wasseramsel*			*	*	+1			b		Nein, kein Nachweis.
Weidenmeise	h		V	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		Nein, kein Nachweis.
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		Nein, kein Nachweis.
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		Nein, kein Nachweis.
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		Nein, kein Nachweis.
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		Nein, kein Nachweis.
Zilpzalp	b	N	*	*	0	2019 ^{GöG}		b	-	G:zw
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		Nein, kein Nachweis.

Erläuterungen

Artnamen:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
R = Arten mit geographischer Restriktion
* = Nicht gefährdet
♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung
G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
g: Gebäudebrüter
h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h: Höhlenbrüter
r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
♦ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein, Insellage und fehlende Waldanbindung.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	2019 ^{GöG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, kein essentielles Jagdhabitat und keine Hinweise auf Quartiere.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV	-	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	2019 ^{GöG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, kein essentielles Jagdhabitat und keine Hinweise auf Quartiere.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*		s	II, IV		Nein, kein Nachweis.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	2019 ^{GöG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere. Ohne Sozialrufe jedoch akustisch nicht von der Weißrandfledermaus zu unterscheiden.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV	-	Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere. Ohne Sozialrufe jedoch akustisch nicht von der Raufledermaus zu unterscheiden.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV	-	Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	2019 ^{GöG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, nur Einzelrufe und keine Hinweise auf Quartiere.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2019 ^{GöG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, kein essentielles Jagdhabitat und keine Hinweise auf Quartiere.
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	2019 ^{GöG}	s	II/IV	Zerschneidung, Habitatverlust, Entwertung des Laichgewässers	A
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3		s	IV		Nein, kein Nachweis.
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, keine Ampfer-Arten (<i>Rumex spec.</i>) im Vorhabengebiet vorhanden.
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Käfer								
Vierzähliger Mistkäfer ⁴	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, potenzielle Habitatbäume bleiben erhalten.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

⁴ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁵	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Kriechender Scheiberich ⁶	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets.

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrag (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al. 2020)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

⁵ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

⁶ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

¹: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung	MAßNAHMENTYP <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung der Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: November – Februar	
BESCHREIBUNG Die Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz oder für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit oder der sommerlichen Aktivitätsperiode heimischer Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben und Fledermäuse im Winterquartier verweilen, so dass im Falle dieser mobilen Artengruppen nicht mit einer Tötung gerechnet werden muss.	

Maßnahme	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
MAßNAHME Erhalt randständiger Gehölze im Eingriffsbereich	MAßNAHMENTYP <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögel	
ZEITRAUM: Dauerhaft	
BESCHREIBUNG Um einen Verlust der ökologische Funktion der Lebensstätte für Brutvögel im Eingriffsbereich zu vermeiden, sind die für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen in den Randbereichen des Eingriffsbereich dauerhaft zu erhalten.	

Maßnahme	V 3
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Umsiedlung und Einzäunung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Vermeidung der Tötung	
ZEITRAUM: Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung	
BESCHREIBUNG	
<p>Um eine Tötung auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, sind die Individuen im vom Vorhaben betroffenen Bereich abzufangen und in die beiden nördlich angelegten Ersatzgewässer umzusiedeln. Im Zeitraum Februar bis April auf dem Weg zum Laichgewässer und Anfang August bis November auf dem Weg in das Winterquartier kann der Kammmolch mittels Amphibienschutzzaun und Eimerfallen abgefangen werden. Dazu wird das Gewässer mit Amphibienschutzzäunen umstellt und alle 10 – 15 m Eimerfallen eingegraben. Die wandernden Tiere fallen auf der Wanderung in die Eimer und können so in das Ersatzgewässer verbracht werden. Die Fallen werden min. zweimal pro Tag kontrolliert. Weiterhin werden im Gewässer befindliche Tiere per Hand bzw. Kescher und Molchreusen gefangen. Die Lage der Schutzzäune und der Eimerfallen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt. Die Ersatzhabitate müssen vor der Umsiedlung die für den Kammmolch notwendige Qualität aufweisen. Dies kann unter Umständen einige Jahre betragen.</p> <p>Nach der Umsiedlung ist die westlich gelegene Brachfläche des ehemaligen Gewächshauses, die vom Kammmolch als Land- und Winterhabitat genutzt wird, durch Maßnahmen wie eine flächige Versiegelung für die Amphibien unattraktiv zu gestalten oder durch die Installation von Schutzzäunen gegen eine Rückwanderung abzusichern.</p>	

Maßnahme	V 4
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen durch Beseitigung relevanter Strukturen	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Ökologische Baubegleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM: Vor und während der Maßnahmenumsetzung	
BESCHREIBUNG	

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Einweisung der ausführenden Firmen in die naturschutzfachliche Thematik
- Fachliche Begleitung der Bauausführung
- Kontrolle der Schutzzäune und ggf. Notbergung im Baufeld befindlicher Tiere
- Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben bzw. Auflagen
- Ausweisung der Lage der Schutzzäune
- Umsiedlung der Amphibien

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	C 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kammmolch	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Anlage von Ersatzgewässern für den Kammmolch	<input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten von Kammmolch und im räumlichen Zusammenhang	
FLÄCHENBEDARF: ca. 300 m ² (7 x 15 und 20 x 10 m)	
BESCHREIBUNG:	
Anlegen von zwei Ersatzgewässern von ca. 300 m ² (7 x 15 und 20 x 10 m) für den Kammmolch auf der ca. 580 m nördlich gelegenen Ersatzfläche (F1St 1911).	

einer Dienstbarkeit. Ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung (auf gemeindeeigenen Flächen) ist jedoch erforderlich, beispielsweise durch einen Vertrag mit der Naturschutzbehörde (OVG MÜNSTER 2008).

6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

6.5 Monitoring

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein mehrjähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.

Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung bzw. der Umsiedlung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert.

Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung (V 1), der Erhaltung von randständigen Gehölzen (V 2), der Umsiedlung der Amphibien (V 3) und einer ökologischen Baubegleitung (V 4) sowie der Anlage von Ersatzgewässern (C 1) als Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
Amphibien				
Kammolch	nein	nein	nein	nein
Brutvögel				
Teichhuhn	nein	nein	nein	nein
Bodenbrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein

8 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Eimer- und Reusenfang)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, Amphibien aus dem Eingriffsbereich zu fangen und in die zuvor angelegten Ersatzgewässer umzusiedeln.

Der Fang mit Hilfe von Eimern und Reusen ist eine geeignete Methode zum Fang von Amphibien (HACHTEL et al. 2009, SCHLÜPMANN 2007). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Amphibien der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt daher zum Schutz der Art bei. Aus diesem Grund wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Die Maßnahmen werden schonend durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt. Die Tiere werden bei entsprechender Witterung aus dem Eingriffsbereich abgefangen und in das zuvor angelegte Ersatzgewässer verbracht. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweilig herrschende Witterung.

9 Literatur und Quellen

9.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand 30. April 2010. 115 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena [u.a.].
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, 15. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Listen der FFH-Arten und Vogelarten - Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae* Camarano, 1882). Verfügbar unter: https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/151917.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*, 73: 103–133.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1: Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 89 Seiten.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. *Natur und Recht*, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, bewerten, Karlsruhe. 312 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report*, 23 (3): 166–171.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (2). 73 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- OVG MÜNSTER (2008): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. *Natur und Recht*, 30 (11): 811–818.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2. Bundesamt für Naturschutz.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- SCHLÜPMANN, M. (2007): Erfahrungen mit dem Einsatz von Reusenfallen. Rundbrief zur Herpetofauna von NRW 32 - Mai 2007. 18 Seiten.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei, 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 220 Seiten.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammmolch - ein "Wasserdrache" in Gefahr. Laurenti Verlag, Bielefeld. 160 Seiten.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.

9.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

10 Anhang

10.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang März bis Anfang Juni 2019. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen für das Rebhuhn).

Tabelle 4: Termine und Wetterparameter der Brutvogelerfassung.

Datum	Uhrzeit	Witterung
19.03.2019	18:30 - 20:00	wolkenlos, windstill, ca. 6 °C
30.03.2019	18:45 - 20:15	wolkenlos, windstill, ca. 17 °C
02.04.2019	09:00 - 10:15	freundlich, leichter Wind, ca. 8 °C
30.04.2019	06:00 - 07:30	bedeckt, leichter Wind, ca. 9 °C
14.05.2019	05:30 - 06:45	wolkenlos, windstill, ca. 3 °C
05.06.2019	05:00 - 07:00	wolkenlos, windstill, ca. 17 °C

Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse erfassen und beschreiben zu können, wurden Detektorbegehungen mittels Ultraschalldetektor (Pettersson D 240) durchgeführt. Dieser ermöglicht es Fledermausrufe in Echtzeit aufzunehmen (Tascam DR-40) bzw. hörbar zu machen. Alle vor Ort nicht mit Sicherheit bestimmbareren Rufe wurden im

Anschluss mit Hilfe von Spezialsoftware (Pettersen BatSound 4.4) analysiert. Durch Beobachtungen des Flugverhaltens und Erfassung der Rufcharakteristik können weiterhin Flugrouten und Jagdgebiete identifiziert werden.

Da mit Hilfe des Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten fünf Transektbegehungen mit dem Ultraschalldetektor.

Tabelle 5: Termine und Wetterparameter der Fledermauserfassung.

Datum	Uhrzeit	Witterung
11.06.2019	21:45-23:15	bedeckt, schwacher Wind, ca. 18 °C
26.06.2019	22:00-23:30	wolkenlos, schwacher Wind, ca. 28 °C
03.07.2019	21:45-23:30	leicht bewölkt, schwacher Wind, ca. 21 °C
09.07.2019	21:45-23:15	wolkenlos, mäßiger Wind, ca. 17 °C
24.07.2019	21:15-23:00	wolkenlos, windstill, ca. 30 °C

Amphibien

Zur Aufnahme des Amphibienbestandes wurden Kartierungen der adulten Tiere an dem Bewässerungsteich vorgenommen. Die Begehungen erfolgten morgens sowie in den Abend- und Nachtstunden zwischen März und Juni 2019. Zur Erfassung der Arten dienen vor allem Sichtbeobachtungen, bei den Froschlurchen auch die spezifischen Lautäußerungen der Männchen am Laichgewässer.

Tabelle 6: Termine und Wetterparameter der Amphibienerfassung.

Datum	Tages-/Uhrzeit	Witterung
05.03.2019	18:30 – 23:00	bewölkt, leichter Regen, schwacher Wind, ca. 5 °C
18.03.2019	18:30 – 21:00	bewölkt, Regen, schwacher Wind, ca. 10 °C
17.04.2019	19:00 – 21:00	bewölkt, trocken, schwacher Wind, ca. 17 °C
04.05.2019	08:30 – 10:00	bewölkt, leichter Regen, schwacher Wind, ca. 5 °C
06.06.2019	09:00 – 10:30	bewölkt, trocken, schwacher Wind, ca. 15 °C

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten bei geeigneter Witterung zwischen Mitte Juni und Anfang August 2019.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 7: Termine und Wetterparameter der Reptilienerfassung.

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.06.2019	11:30 – 15:00	leicht bewölkt, schwacher Wind, ca. 22 °C
14.07.2019	07:30 – 09:00	bewölkt, windstill, ca. 15 °C
23.07.2019	07:30 – 08:30	wolkenlos, schwacher Wind, ca. 25 °C
08.08.2019	06:30 – 08:30	heiter, schwacher Wind, ca. 15 °C

10.2 Formblätter nach RLBP

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007, THIESMEIER et al. 2009)</p> <p><u>Laichhabitat:</u> Allgemein weist der Kammolch eine hohe Bindung an das Laichgewässer auf. Als Laichgewässer werden alle Typen stehender Gewässer genutzt, wobei Kleinstgewässer und Fließgewässer gemieden werden. Die Laichgewässer liegen zumeist im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft oder in feucht-warmen Waldgebieten. Häufiger genutzt werden natürlich entstandene Weiher und angelegte Teiche sowie Tümpel oder Gräben. Entscheidend sind jedoch die Besonnung (max. 40 % Beschattung), die Gewässergröße (optimal mind. 70 cm tief), die Vegetationsausstattung (Pflanzenwachstum ist Vorbedingung für die Eireifung) und fehlender bzw. geringer Fischbesatz</p> <p><u>Landlebensräume / Überwinterung:</u> Folgende Biotope werden grundsätzlich vor allem genutzt: Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder und feuchte Wiesen. Versteckmöglichkeiten bieten sich unter oder in totem Holz sowie im Wurzelbereich der Bäume. Als Tagesverstecke dienen aber auch Steine, Steinhäufen, altes Mauerwerk, Kleinsäugerbauten und Laub. Beim Kammolch tritt Land- und Wasserüberwinterung auf. Die Landüberwinterung findet oft im Waldbereich statt, wohingegen die Gewässer zumeist im Offenland liegen. Im Herbst wird eine erhöhte Aktivität des Kammolch festgestellt, die auf Wanderungen zu den jeweiligen Winterquartieren zurückzuführen ist.</p> <p><u>Raumanspruch / Mobilität:</u> Zwischen den Landlebensräumen und dem Laichgewässer liegen in der Regel nur wenige 100 m. Maximale Werte liegen bei etwa 1000 m. Bei feuchter Witterung werden von Einzeltieren Wanderungen zwischen 10 bis 50 m pro Nacht unternommen. Der Kammolch ist auch beim Landlebensraum sehr ortstreu.</p> <p><u>Phänologie:</u> Wasserüberwinterer können bereits im Herbst im Gewässer aktiv sein. Landüberwinterer, die wohl die Mehrzahl darstellen, begeben sich im Frühjahr (Februar / März) zum Paarungsgewässer. Die Wanderaktivität an Land ist auf die Nacht, insbesondere während Abend- und Morgendämmerung, beschränkt. Kammmolche wandern bevorzugt bei hoher Luftfeuchtigkeit oder Regen. Hierbei wandern die Männchen früher, da sie die Balzplätze besetzen. Die Laichzeit ist im April / Mai. Zwischen Mai und August entwickeln sich zumeist die Larven. Subadulti wandern erst später Richtung Gewässer und sind bis September aktiv.</p> <p>Vorhabensspezifische Empfindlichkeiten</p> <p>Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Der Kammolch ist nahezu bundesweit verbreitet, wobei seine Verbreitung schwerpunktmäßig im Flach- und Hügelland liegt. Ein Fehlen des Kammolches ist in einigen typischen Ackerbaugebieten im Osten bekannt. Verbreitungslücken stellen die Niedersächsische Tiefebene sowie die Mittelgebirgslagen insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg dar. Im Pfälzerwald konnte der Kammolch unterhalb von 400 m lediglich zerstreut nachgewiesen werden.</p>		
Verbreitung in Baden-Württemberg		
<p>Eine weite aber nicht flächendeckende Verbreitung ist vorhanden. In Mittelgebirgslagen zeigen sich Verbreitungslücken, bevorzugt besiedelt der Kammolch die planare bis colline Höhenstufe. Der Schwerpunkt in Baden-Württemberg</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p>liegt im Oberrheintal (insbesondere Auenwald und Kiesgruben). Im Hochrheintal sowie der zentralen und westlichen Alb fehlt der Kammolch wohl völlig. Am Bodensee ist der Kammolch häufig und flächig verbreitet. In den Schwarzwald dringt der Kammolch hingegen nur an wenigen Stellen vor. Im Odenwald ist er selten (LAUFER et al. 2007, LUBW 2009).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Östlich vom Eingriffsbereich des B-Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Bewässerungsteich. In diesem existiert ein Vorkommen des streng geschützten Kammolchs. Aufgrund der mangelnden Habitatqualität im Umfeld des Eingriffsbereichs, ist davon auszugehen, dass der Kammolch u.a. die im Westen gelegene Brachfläche des ehemaligen Gewächshauses als Land- und Winterhabitat nutzen.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Kammolch zeigt einerseits eine hohe Affinität zum jeweiligen Ursprungsgewässer, andererseits besteht bei einzelnen Individuen auch eine hohe Bereitschaft neue Gewässer aufzusuchen, wobei dann größere Distanzen bis deutlich über 1 km zurückgelegt werden können. Während der Laichwanderung werden durchschnittlich meist etwa 10 bis 50 m pro Nacht zurückgelegt, die maximalen nächtlichen Wanderleistungen können über 100 m betragen (GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004, THIESMEIER et al. 2009).</p> <p>Als lokale Population können Kammolchkollektive gewertet werden, die höchstens 1,5 bis maximal 2 Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese unbedingt durch geeignete Trittsteinbiotope wie z.B. kleine Feuchtfelder, Brachestreifen, Feldgehölze/Hecken oder naturnahe Gräben, miteinander verbunden sein müssen.</p> <p>Großflächig ausgeräumte Ackerfluren und weite, intensiv genutzte Fettwiesenflächen, Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen dagegen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und damit zur Isolation von Kammolchpopulationen. Das Vorkommen ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer oder weiterer Nachweise als eigenständige Population zu werten, dessen Erhaltungszustand, in Anlehnung an das MLR (2009), auf als ungünstig-unzureichend bewertet wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3: Umsiedlung der betroffenen Amphibien V 4: Ökologische Baubegleitung</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten kann eine Tötung oder Schädigung von überwinternden oder wandernden Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Kammolche in zuvor angelegte Ersatzgewässer (V 3) kann die Tötung oder Schädigung von überwinternden oder wandernden Individuen vermieden werden.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Weiterhin ist während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung (V 4) vorgesehen, die ggf. auch weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Schädigungen während der Bauzeit festlegen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Umsiedlung der betroffenen Amphibien		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Die vorhersehbaren Wirkungen hinsichtlich des Kammolchs sind, da eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt sowie eine Inanspruchnahme von Wanderkorridoren und eine Tötung von Individuen zu erwarten ist, dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verursachen. Durch die Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Kammolche in zuvor angelegte Ersatzgewässer (V 3) kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegengewirkt werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird in Land- und Überwinterungshabitate des Kammolchs eingegriffen und diese zerstört. Da im Umfeld keine weiteren Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, müssen Maßnahmen zur Sicherung der Ökologischen Funktion realisiert werden. Durch die Anlage von zwei Ersatzgewässern im räumlichen Zusammenhang (C 1) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolchs im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 1: Anlage von Ersatzgewässern		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) <u>Habitat:</u> Das Teichhuhn besiedelt eine Vielzahl vorwiegend nährstoffreicher (Still- und Fließ-) Gewässer und ist hier in der Verlandungszone und vorwiegend in Beständen mit dichter Vegetation anzutreffen. Der Anspruch an offene Wasserflächen ist mit einer Mindestgröße von 600 m ² relativ gering. Zur Nahrungssuche vor allem außerhalb der Brutperiode auch auf Wiesen, Äckern und in Gärten in Gewässernähe anzutreffen. <u>Raumanspruch/Mobilität:</u> Fakultativer Kurzstreckenzieher als Teilzieher innerhalb Mitteleuropas und nördlicheren sowie kontinentaleren Teilen des Areals. Die Bestandsdichten hängen beim Teichhuhn primär von der Ufer- und Unterwasservegetation sowie von der Wasserfläche ab. FLADE (1994) gibt den Raumbedarf der Art während der Brutzeit mit 200 m ² um den Neststandort an. <u>Phänologie:</u> Die Revierbesetzung findet ab März statt. Als Spätbrüter ist der Legebeginn meist erst ab der zweiten Aprilhälfte bis in den August. Hauptlegezeit ist Mai. Der Hauptteil der Gelege kommt in der zweiten Maihälfte zum Schlupf. Es werden regelmäßig zwei Jahresbruten beobachtet. Teilweise können drei, in Ausnahmefällen vier Jahresbruten erfolgen. Vorhabensspezifische Empfindlichkeiten Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt. GASSNER et al. (2010) nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 40 m.		
Verbreitung in Deutschland Die Art ist in ganz Deutschland mit Ausnahme der Höhenlagen nahezu flächig verbreitet. Als Dichteschwerpunkt tritt insbesondere der atlantisch geprägte Nordwesten deutlich hervor. Verbreitung in Baden-Württemberg Landesweite Vorkommen mit Verbreitungsschwerpunkten entlang der großen Flußläufe und deren Nebengewässer sowie dem Bodenseeraum, Allgäu und Oberschwaben. Größere Verbreitungslücken in den Hochlagen des Schwarzwaldes, im Odenwald und weiten Bereichen der Schwäbischen Alb. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Im Bereich des ehemaligen Bewässerungsteichs östlich vom Eingriffsbereich des B-Plangebietes konnte ein Brutrevier des Teichhuhns verortet werden. Eine erfolgreiche Reproduktion ist auch über den Nachweis von Junghühnern Mitte August belegt.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Unter Berücksichtigung der artbezogenen Fluchtdistanzen von 40 m kann eine temporäre Entwertung des Bewässerungsteiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Nach aktueller Planung wird der Bewässerungsteich nach den Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehen. Daher und aufgrund der Anlage zweier Ersatzgewässer für die vom Vorhaben betroffenen Amphibien im räumlichen Zusammenhang (vgl. C 1) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
<p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind <u>nicht</u> erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.</p>		

Gilde: Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Bodenbrüter (Goldammer, Zilpzalp)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V / * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt. Die Lebensraumansprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt. GASSNER et al. (2010) nennen als Orientierungswerte für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 5-15 m.</p>		
<p>Verbreitung Goldammer und Zilpzalp sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Goldammer wurde mit 2 Revieren im nördlichen und westlichen Plangebiet nachgewiesen. Mit einem Brutrevier wurde der Zilpzalp im Bereich des Gewächshauses verortet.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i>) verwiesen wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Bodenbrüter (Goldammer, Zilpzalp)
<p>Durch den Eingriff in die durch die Vertreter der Gilde zur Brut genutzten Strukturen kann es zu einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. einer Schädigung von Entwicklungsformen kommen, sollte die Baufeldfreimachung während der Brutzeit stattfinden.</p> <p>Mittels der Vermeidungsmaßnahme (V 1) wird die Freimachung des Baufeldes auf außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen wirksam verhindert werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von bis zu 15 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich vorhabenbedingte Störungen auf wenige Brutpaare häufiger und weitverbreiteter Gildenverteter. Für die in dieser Gilde zusammengefassten wenig störungsanfälligen Arten, ist nach TRAUTNER & JOOSS (2008) nicht mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulationen zu rechnen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Erhalt randständiger Gehölze im Eingriffsbereich</p> <p>Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Eingriffsbereich nachgewiesenen am Boden und in Bodennähe brütenden Arten.</p> <p>Durch den Erhalt von Gehölzen in den Randbereichen des Eingriffsbereich (V 2) ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Vertretern dieser Gilde im räumlichen Zusammenhang gesichert wird.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Bodenbrüter (Goldammer, Zilpzalp)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 / * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p> <p>Vorhabensspezifische Empfindlichkeiten Eine vorhabensspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt. GASSNER et al. (2010) nennen als Orientierungswerte für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 5-15 m.</p>		
<p>Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Es wurden zwei Brutreviere der Kohlmeise im Osten und Süden des Untersuchungsgebietes festgestellt. Das Brutrevier der Blaumeise befindet sich südlich im Untersuchungsgebiet, wohingegen das Brutrevier des Stars im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes verortet wurde.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i>) verwiesen wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung</p> <p>Durch den Eingriff in die durch die Vertreter der Gilde zur Brut genutzten Strukturen kann es zu einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. einer Schädigung von Entwicklungsformen kommen, sollte die Baufeldfreimachung während der Brutzeit stattfinden.</p> <p>Mittels der Vermeidungsmaßnahme (V 1) wird die Freimachung des Baufeldes auf außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen wirksam verhindert werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5-15 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) beschränken sich baubedingte Störungen auf etwa vier Brutpaare häufiger und weitverbreiteter Gildenverteter. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten, wenig störungsanfälligen Arten, ist nach TRAUTNER & JOOSS (2008) nicht mit einer erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulationen zu rechnen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Vorhabenbedingt sind vier Brutreviere von Blau- und Kohlmeise sowie dem Star betroffen.</p> <p>Durch den Erhalt von Gehölzen in den Randbereichen des Eingriffsbereich (V 2) ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Vertretern dieser Gilde im räumlichen Zusammenhang gesichert wird.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Star)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Zweigbrüter (Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2018) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt. GASSNER et al. (2010) nennen als Orientierungswerte für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 5-15 m.</p>		
<p>Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Mit drei Brutrevieren war die Mönchsgrasmücke häufigster Vertreter im Eingriffsgebiet. Zwei Nachweise gelangen an der südlichen Grenze des Gebiets. Das dritte Revier befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Ringeltaube und Stieglitz wurden mit einem bzw. zwei Brutrevieren nachgewiesen. Das Revier der Ringeltaube lag im Bereich des Bewässerungsteichs. Ein Revier des Stieglitzes liegt an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes, das andere im Bereich des Bewässerungsteichs. Mit einem Revier im östlichen Untersuchungsgebiet wurde der Grünfink verortet.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt </p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgen auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Neckarbecken</i>) verwiesen wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Zweigbrüter (Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz)
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung</p> <p>Durch den Eingriff in die durch die Vertreter der Gilde zur Brut genutzten Strukturen kann es zu einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. einer Schädigung von Entwicklungsformen kommen, sollte die Baufeldfreimachung während der Brutzeit stattfinden.</p> <p>Mittels der Vermeidungsmaßnahme (V 1) wird die Freimachung des Baufeldes auf außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen wirksam verhindert werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.</p> <p>Unter Berücksichtigung der für Kleinvögel üblichen Fluchtdistanzen von 5-15 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich vorhabenbedingten Störungen auf sieben Brutpaare häufiger und weitverbreiteter Gildenverteter. Für die in dieser Gilde zusammengefassten wenig störungsanfälligen Arten, ist nach TRAUTNER & JOOSS (2008) nicht mit einer erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Vogelpopulationen zu rechnen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Erhalt von Gehölzen in den Randbereichen des Eingriffsbereich</p> <p>Bei den betroffenen Arten handelt es sich nach TRAUTNER & JOOSS (2008) um häufige Arten mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber den für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Aufgrund des Fehlens ausreichender Gehölze in der Umgebung kann nicht davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es besteht demnach ein Erfordernis von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten.</p> <p>Durch den Erhalt von Gehölzen in den Randbereichen des Eingriffsbereich (V 2) ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Vertretern dieser Gilde im räumlichen Zusammenhang gesichert wird.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Zweigbrüter (Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig; Beschreibung dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG <u>nicht</u> ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		